



# **SATZUNG**

## **über die Benutzung der Bürgerhäuser der Stadt Gersfeld (Rhön) mit Gebührenordnung**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit den §§ 1 – 5a und 9, 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) in der Sitzung am 7. April 2022 nachstehende Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser der Stadt Gersfeld (Rhön) mit Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Räume der einzelnen Bürgerhäuser der Stadt Gersfeld (Rhön) können zu Veranstaltungen für private, gemeinnützige, kulturelle, jugendpflegerische, kommunale, staatsbürgerliche und gesellschaftliche Zwecke bzw. zum zweckgebundenen Gebrauch genutzt werden. Für die Benutzung werden die Gebühren und Nebenkosten entsprechend nachstehender Gebührenordnung erhoben.
2. Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Bürgerhäuser besteht nicht. Die Stadt behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage wieder zurückzunehmen. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt (wie Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien etc.) oder aus anderen wichtigen Gründen, insbesondere, wenn Umstände oder Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten nicht gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Stadt zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.
4. Das Hausrecht über die in § 1 (1) genannten Einrichtungen übt der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön) bzw. dessen Beauftragte (Bürgerhausbetreuer) aus. Dem Magistrat bzw. dem Bürgerhausbetreuer ist zur Kontrolle jederzeit der freie Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gestatten. Die Bürgerhausbetreuer sind berechtigt, im Auftrag des Magistrates Weisungen zu erteilen.

## **§ 2 Vergabe**

1. Die Vergabe der in § 1 (1) genannten Bürgerhäuser erfolgt durch den jeweiligen Bürgerhausbetreuer.
2. Die Vergabe der Bürgerhäuser an ortsfremde Vereine und Gruppen (insbesondere politische Gruppierungen) bedarf der vorherigen Genehmigung des Magistrates.
3. Die Nutzung der Bürgerhäuser für die Abhaltung von Polterabenden oder eine Abhaltung von Discoververanstaltungen und Kleintierausstellungen kann im Einzelfall durch den Magistrat genehmigt werden.
4. Der Veranstalter/Nutzer darf die angemieteten Räumlichkeiten nicht weiter- oder untervermieten bzw. Dritten überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck gebrauchen. Die mit der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen sind vom Veranstalter/Nutzer einzuhalten.
5. Vermietet wird grundsätzlich nur das jeweilige Bürgerhaus mit Inneneinrichtung. Die Mitbenutzung der Außenanlage bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt. Dem Nutzer obliegt auch hierfür die Sorgfaltspflicht, insbesondere in Bezug auf die Vermeidung von Lärm. Es wird auf § 11 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung verwiesen.

## **§ 3 Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung der Bürgerhäuser sind die in der Gebührenordnung (§ 6) festgesetzten Gebühren und Nebenkosten von den Veranstaltern/Nutzern an die Stadt (Bürgerhausbetreuer) zu entrichten. Der Magistrat kann die Höhe der Nebenkosten (Heizung, Reinigung, Strom) entsprechend der Kostenentwicklung jährlich neu festsetzen.
2. Alle Gebühren und Nebenkosten für die Benutzung der Bürgerhäuser werden **pro Veranstaltungstag** erhoben. Für Auf-/Abbauarbeiten und Reinigung können die Räumlichkeiten **in der Regel** am Vortag ab 12.00 Uhr und am Folgetag bis 12.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. In Ausnahmefällen können, soweit sich keine Überschneidung mit anderen Veranstaltungen ergeben, die Auf- und Abbauzeiten am Vor- und Folgetag individuell mit dem jeweiligen Bürgerhausbetreuer vereinbart werden. Bei Auf-, Abbau- und Reinigungszeiten über den Vor- bzw. Folgetag hinaus werden diese jeweils als voller Veranstaltungstag berechnet.
3. Bei einer Nutzungsdauer bis 2 Stunden wird eine Pauschale von 20,00 € erhoben.
4. Gewerbe-, Industrie-, Handels-, Handwerksbetriebe oder sonstige Geschäftstreibende zahlen den Tarif für auswärtige Nutzer.
5. Nutzer mit Wohn- oder Vereinssitz außerhalb der Stadt Gersfeld (Rhön) zahlen den Tarif für auswärtige Nutzer.
6. Vereine, Organisationen und Gruppierungen aus der Stadt Gersfeld (Rhön), welche **regelmäßig** das jeweilige Bürgerhaus nutzen, zahlen eine vom Magistrat festgelegte Nutzungspauschale. Vereine, Organisationen und Gruppierungen müssen beim Magistrat einen Antrag auf Anerkennung stellen und von diesem genehmigt sein. Dies gilt nicht für politische Parteien und Schulklassen.
7. Veranstaltungen der Stadt Gersfeld (Rhön) und ihrer Körperschaften sowie dienstliche Veranstaltungen der Feuerwehren sind von der Zahlung des Benutzungsentgeltes sowie der Nebenkosten befreit.

8. Wahl- und Informationsveranstaltungen ortsansässiger politischer Parteien/Wählervereinigungen sind von den Benutzungsgebühren und Nebenkosten befreit.
9. Für die Ausrichtung von Kommersefeierlichkeiten ortsansässiger Vereine und Gruppen aus Anlass von Vereinsjubiläen erfolgt eine Freistellung von der Gebührenpflicht und den Nebenkosten für einen Veranstaltungstag. Darunter fallen Jubiläen für 10- und 25-jähriges Vereinsbestehen. Danach erfolgt die Freistellung jeweils für Jahre, die durch 25 teilbar sind.
10. Soziale und karitative Veranstaltungen für Senioren, Kinder und Menschen mit Behinderung in den Bürgerhäusern sind gebühren- und nebenkostenfrei, sofern die Veranstaltungen keinen kommerziellen Charakter haben und keine Eintrittsgelder erhoben werden.
11. Die Stadt gewährt allen ortsansässigen Schulen einen freien Veranstaltungstag pro Jahr in einem Bürgerhaus ohne Berechnung der Benutzungsgebühren und Nebenkosten. Für weitere Veranstaltungen im gleichen Jahr erhebt die Stadt lediglich 50 % der Benutzungsgebühren und Nebenkosten.
12. Für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, Kirchen, Gruppen und politischer Parteien, deren Erlös in voller Höhe sozialen, kirchlichen oder karitativen Zwecken zur Verfügung gestellt wird, kann der Magistrat die Benutzungsgebühren und Nebenkosten erlassen. Die Gebührenbefreiung ist vor der Veranstaltung zu beantragen und vom Magistrat zu genehmigen.
13. Der Magistrat behält sich vor, bei Vorliegen besonderer Gründe, abweichend von den vorstehenden Regelungen über die Gebührenpflicht zu entscheiden.

#### **§ 4 Gebührenschild**

1. Die Gebührenschild entsteht mit der Benutzung des Bürgerhauses.
2. Gebührenschildner ist der Veranstalter/Nutzer.
3. Die Gebührenschild wird bei Abnahme des Bürgerhauses durch den Bürgerhausbetreuer fällig und ist an diesen zu zahlen.

#### **§ 5 Kautio**

1. Der Magistrat kann vom Veranstalter/Nutzer zur Sicherstellung der vereinbarten Benutzungsgebühren und Nebenkosten sowie zur Begleichung eventueller weiterer Kosten, die durch die Beseitigung von Zerstörung, Beschädigung oder Verschmutzung entstehen, eine Kautio bis zum zweifachen der voraussichtlichen Benutzungsgebühren incl. Nebenkosten verlangen. Abweichend hiervon kann der Magistrat in begründeten Einzelfällen eine höhere Kautio bestimmen.
2. Die Kautio wird bei Übergabe des Bürgerhauses durch den Bürgerhausbetreuer fällig und ist an diesen zu zahlen. Der Kautionsbetrag wird nach Abzug der zu zahlenden Benutzungsgebühren, Nebenkosten und eventuell weiterer anfallender Kosten zurückgezahlt. Wird der Kautionsbetrag trotz Aufforderung nicht gezahlt, ist eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzung des jeweiligen Bürgerhauses ohne jeden Haftungs- oder Schadensersatzanspruch gegenüber dem Magistrat nichtig.

## § 6 Gebührenordnung

Die Bürgerhäuser werden in drei Kategorien eingeteilt:

- Zur Kategorie 1 zählt das Bürgerhaus Altenfeld
- Zur Kategorie 2 zählen die Bürgerhäuser Rengersfeld, Rommers und Sandberg
- Zur Kategorie 3 zählen die Bürgerhäuser Dalherda, Gichenbach, Mosbach und Rodenbach

Die Gebühren und Nebenkosten für die Benutzung der Bürgerhäuser werden wie folgt festgesetzt:

Lfd.Nr	Entgelt / Nebenkosten	Kategorie 1 örtliche Nutzer	Kategorie 1 auswärtige Nutzer	Kategorie 2 örtliche Nutzer	Kategorie 2 auswärtige Nutzer	Kategorie 3 örtliche Nutzer	Kategorie 3 auswärtige Nutzer
1	Tagesgebühr für den Raum – ohne Küchenbenutzung	40,00 €	50,00 €	50,00 €	60,00 €	60,00 €	75,00 €
2	Tagesgebühr für den Raum – mit Küchenbenutzung	45,00 €	60,00 €	60,00 €	75,00 €	75,00 €	95,00 €
3	Tagesgebühr für die Bühne – ohne Küchenbenutzung	25,00 €	30,00 €	25,00 €	30,00 €	25,00 €	30,00 €
4	Tagesgebühr für die Bühne – mit Küchenbenutzung	40,00 €	50,00 €	40,00 €	50,00 €	40,00 €	50,00 €
5	Heizkostenzuschlag für den Raum – für die Heizperiode vom 01.10.-30.04. oder auch außerhalb dieser Zeit, falls geheizt werden muss, pro Tag	45,00 €	60,00 €	55,00 €	70,00 €	60,00 €	75,00 €
6	Heizkostenzuschlag für die Bühne – für die Heizperiode vom 01.10.-30.04.	30,00 €	40,00 €	30,00 €	40,00 €	30,00 €	40,00 €
7	Heiz- und Reinigungskostenzuschlag – für Kaminnutzung	45,00 €	55,00 €	45,00 €	55,00 €	45,00 €	55,00 €
8	Erstattung der Stromkosten – gemäß Zählerablesung, je kWh	0,40 €	0,40 €	0,40 €	0,40 €	0,40 €	0,40 €

## § 7 Benutzungsbedingungen

1. Alle Benutzer/Veranstalter sind verpflichtet, Räume, Geräte, Einrichtung und Inventar schonend zu behandeln.
2. Die Entnahme von Einrichtungsgegenständen, Geräten, Inventar etc. ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Bürgerhausbetreuer gestattet.
3. Bestuhlung, Dekoration und sonstiges Herrichten der Räumlichkeiten erfolgt durch den Benutzer/Veranstalter in Absprache mit dem Bürgerhausbetreuer. Es ist nicht gestattet, Nägel, Schrauben, Haken oder Sonstiges an Wänden, Decken, Böden, Einrichtungsgegenständen etc. anzubringen. Alle Geräte, Einrichtungsgegenstände

usw. sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist nicht gestattet.

4. Sämtliche Zugänge zu den Räumlichkeiten sind, solange sie nicht benutzt werden, verschlossen zu halten. Insbesondere nach Abschluss der Veranstaltung sind alle Zugänge zu verschließen.
5. Die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (GEMA), die einschlägigen Hygienevorschriften sowie die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

## **§ 8 Reinigung**

1. Alle benutzten Räumlichkeiten incl. Toiletten, Einrichtungsgegenstände, Mobiliar, Inventar etc. sind nach der Benutzung in einem ordnungsgemäß gereinigten Zustand an den Bürgerhausbetreuer zu übergeben. Benutztes Küchen- und Thekeninventar sowie Gläser sind ordnungsgemäß zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Schränke einzuräumen. Alle mitgebrachten Gegenstände, Dekorationen etc. sind nach der Veranstaltung unverzüglich aus dem jeweiligen Bürgerhaus zu entfernen. Auf eine ordnungsgemäße Müllbeseitigung/-trennung ist zu achten. Altglas ist vom Veranstalter/Benutzer in die örtlichen Glascontainer zu entsorgen.
2. Ortsansässige Vereine, Kirchen, Gruppen und politische Parteien sind verantwortlich für die Sauberkeit der benutzten Räumlichkeiten nach internen Versammlungen, Übungsabenden, Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen etc. Hierzu gehört insbesondere, benutzte Bestuhlung und Tische zu säubern, zu stapeln und in die Lager zurückzubringen, benutztes Küchen- und Thekeninventar ordnungsgemäß zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Schränke einzuräumen, Fußböden zu fegen ggf. feucht zu wischen. Den Maßgaben des jeweiligen Bürgerhausbetreuers ist Folge zu leisten.
3. Nach jeder Nutzung prüft der Bürgerhausbetreuer die ordnungsgemäße Reinigung der benutzten Räumlichkeiten. Unsachgemäße Reinigung wird der Stadtverwaltung gemeldet. Die Kosten einer notwendigen Nachreinigung werden dem Veranstalter/Benutzer in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Haftung**

1. Der Veranstalter/Nutzer haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an der Baulichkeit, Geräten, Einrichtung und Inventar. Dies gilt auch für Schäden, die durch Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besucht haben. Beschädigtes Inventar, Geräte, Mobiliar und Einrichtung sind zu ersetzen.
2. Die Haftung des Veranstalters/Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während Proben, Auf- und Abbau sowie Reinigung entstehen.
3. Für sämtliche vom Veranstalter/Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
4. Die Stadt haftet weder dem Veranstalter/Nutzer noch Dritten gegenüber für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des jeweiligen Bürgerhauses entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen Vorsatzes und nach den Bestimmungen des § 823 BGB (Schadensersatzpflicht bei unerlaubter Handlung).

5. Die Benutzung des jeweiligen Bürgerhauses erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters/Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Der Veranstalter/Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte (Bürgerhausbetreuer). Die Haftung erstreckt sich auch auf Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehung der Stadt zu melden.
6. Je nach Art der Veranstaltung kann die Stadt vom Veranstalter/Nutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung verlangen.

## **§ 10 Brandschutz**

1. Der Veranstalter/Nutzer hat bezüglich des erforderlichen Brandschutzes die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten (z. B. Hess. Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, Hess. Versammlungsstättenrichtlinie). Der Magistrat legt, wenn erforderlich, den Brandsicherheitsdienst fest. Der Brandsicherheitsdienst wird durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr gestellt. Über Art und Umfang entscheidet der Stadtbrandinspektor. Die Kosten für den Brandsicherheitsdienst trägt der Veranstalter/Nutzer.
2. Grundsätzlich ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen alle Art (z. B. Feuerwerk, Tischfeuerwerk, Bühnenfeuerwerk etc.) in den Bürgerhäusern und den dazugehörigen Außenbereichen nicht gestattet und stellt außerdem eine Ordnungswidrigkeit dar. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen - in einem separaten Verfahren – die Ordnungsbehörde der Stadt Gersfeld (Rhön).
3. Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie explosionsgefährlichen Stoffen ist in den Bürgerhäusern und den dazugehörigen Außenbereichen verboten. Kerzen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.
4. Das Grillen im Außenbereich bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.
5. Ausschmückungen, Requisiten etc. müssen gem. § 33 Hess. Versammlungsstättenrichtlinie aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
6. Die Verwendung von Nebelmaschinen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt gestattet.
7. In allen Bürgerhäusern gilt Rauchverbot.

## **§ 11 Sperrzeiten und Lärmpegel**

1. Bezüglich der Sperrzeiten finden die Regelungen der derzeit gültigen Sperrzeitenverordnung (SperrzeitVO) Anwendung. Über die Ausnahmeregelungen entscheidet in Einzelfällen der Bürgermeister als Ordnungsbehörde.

2. Gemäß § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist es untersagt, unzulässigen oder vermeidbaren Lärm zu verursachen, der die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt. Tonwiedergabegeräte aller Art (hierunter fallen auch Mikrofon- und Lautsprecherdurchsagen) dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Akustische Übertragungen ins Freie sind unzulässig. Besonderen Schutz genießt die Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr. Hierbei sind als Maßstab die Grundsätze der Technischen Anleitung gegen Lärm (TA-Lärm) anzusetzen. Dies bedeutet, dass der Lärmpegel in Kern-, Dorf- und Mischgebieten während der Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr außerhalb von Gebäuden den Wert von 45 dB(A) nicht übersteigen darf. Alle Veranstalter/Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass vorhandene Anlagen rechtzeitig zurückgefahren werden, und auch sonstige Lärmimmissionen nicht in die Öffentlichkeit gelangen. Fenster und Türen sind von 22.00 – 06.00 Uhr geschlossen zu halten.
3. Verstöße werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet.

## **§ 12 Hinweise zum Datenschutz**

1. Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen in der jeweiligen geltenden Fassung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung nebst Gebührenordnung tritt zum 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Entgelt- und Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Gersfeld (Rhön) vom 29.01.2015 außer Kraft.

Gersfeld (Rhön), 07.04.2022

Der Magistrat der  
Stadt Gersfeld (Rhön)



Dr. Steffen Korell  
Bürgermeister





# HAUSORDNUNG

1. Alle Besucher und Benutzer des Bürgerhauses haben auf pflegliche Behandlung und Sauberhaltung der Einrichtungen zu achten.
2. Beschädigungen an den Einrichtungen und andere Schadensfälle sind unverzüglich dem Magistrat bzw. dessen Beauftragten zu melden.
3. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft bzw. der Allgemeinheit so gering wie möglich zu halten.
4. Die genutzten Räume sind gereinigt und wieder hergerichtet zu übergeben. Das Inventar laut Inventarverzeichnis ist von dem Veranstalter in gereinigtem und ordnungsgemäßem Zustand zurückzulassen. Beschädigtes Inventar ist dem Magistrat bzw. dessen Beauftragten zwecks Schadensersatzleistung zu melden.
5. Der Veranstalter ist während der Dauer der Veranstaltung für die Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er haftet dabei für Sachschäden jeglicher Art. Übernachtungen sind untersagt.
6. Die Benutzungsentgelte werden jeweils nach der gültigen Entgelt- und Benutzungsordnung erhoben. Beauftragte der Stadt sind berechtigt, die Benutzungsentgelte gegen Quittung zu vereinnahmen.
7. Die Absicht der Benutzung von Räumen und Einrichtungen ist rechtzeitig beim Magistrat bzw. dessen Beauftragten zu melden.
8. Die Benutzung von Räumen im Bürgerhaus zu Turn- und Gymnastikübungen ist nur in Turnschuhen gestattet.
9. Ballspiele jeglicher Art sind in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses untersagt.
10. Bei allen Veranstaltungen ist dem Magistrat oder dessen Beauftragten eine Person zu benennen, die als Verantwortlicher gilt. Diese Person ist verpflichtet, die Energiekosten (Strom, Heizung, Wasser) so gering wie möglich zu halten.
11. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Bürgerhäuser besteht nicht. Die Stadt behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage wieder zurückzunehmen. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien etc.. In diesen Fällen ist die Stadt zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

Den Anordnungen des Magistrates bzw. dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.

**Der Magistrat der  
Stadt Gersfeld (Rhön)**



**Dr. Steffen Korell, Bürgermeister**

